

Beilage 840

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 9. Juni 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr
mit Wildpret

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. Juni 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Ersuchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wird mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gemäß Art. 40 der Verfassung gleichzeitig dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Wildpret

I. Abschnitt

Allgemeine Beschränkungen

Art. 1

(1) Wildpret darf nur durch Revierinhaber oder deren Beauftragte sowie durch Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Wildpret verkaufen oder verbrauchen, in Verkehr gebracht werden.

(2) Wildpret darf nur an Selbstverbraucher oder an die in Abs. 1 genannten Betriebsinhaber veräußert werden.

(3) Der Erwerber darf Wildpret nur von den in Abs. 1 genannten Personen beziehen.

II. Abschnitt

Wildursprungszeichen, Begleitschein und Lieferschein

Art. 2

(1) Unzerwirktes Schalenwildpret ist vom Revierinhaber oder dessen Beauftragten, im Falle der §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung von der sicherstellenden oder beschlagnahmenden Stelle, mit einem Wildursprungszeichen zu versehen; es darf nur mit einem Wildursprungszeichen

- a) feilgeboten, überlassen oder erworben werden,
- b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsreviers befördert oder aufbewahrt werden.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 Buchst. b gelten nicht

- a) für die Beförderung unter Zollüberwachung,
- b) für die Beförderung von Wildpret, das aus anderen deutschen Ländern nach Bayern verbracht wird, bis zum Erstempfänger.

Art. 3

(1) Schalenwildpret darf nur nach Anbringung eines Wildursprungszeichens zerwirkt werden. Das Wildursprungszeichen darf erst bei der Verarbeitung der Decke oder Schwarte entfernt werden.

(2) Bei Versand von zerwirkttem Schalenwildpret hat der Revierinhaber oder dessen Beauftragter, sofern er nicht Inhaber eines Betriebes ist, der gewerbsmäßig Wildpret verkauft oder verbraucht, der Sendung einen Begleitschein beizufügen. Wird solches Wildpret von oder im Auftrag eines in Satz 1 genannten Betriebsinhabers versandt oder außerhalb des Gemeindebereiches seiner Betriebsniederlassung befördert, muß ein Lieferschein beigefügt sein.

III. Abschnitt

Wildhandelsbuch

Art. 4

(1) Die Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Wildpret verkaufen oder verbrauchen, sind zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet; sie haben den Erwerb und die Verwendung von Schalenwildpret innerhalb von 24 Stunden in das Wildhandelsbuch einzutragen.

(2) Das Wildhandelsbuch und die zu den Eintragungen gehörigen Begleitpapiere (Frachtbrief, Expreßbriefkarte usw.) sowie Begleit- oder Lieferscheine (Art. 3 Abs. 2) sind den Beamten des Polizeidienstes, der unteren Jagdbehörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen; vorhandene Bestände an Wildpret, Decken und Schwarten können jederzeit nachgeprüft werden.

Art. 5

Die Anlieferung von Wildpret, das offensichtlich von gesetzwidrig erlangtem Wild stammt, dem Gebot des Art. 1 Abs. 1 zuwider in Verkehr gebracht werden soll, der in Art. 2 und 3 vorgeschriebenen Ausweise ermangelt oder unter erkennbar falschen Angaben angeliefert wird, ist von Personen, die zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet sind, unverzüglich der für den Betriebssitz zuständigen unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Sie dürfen solches Wildpret nur mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde feilhalten oder überlassen; unzerwirktes Schalenwildpret haben sie mit einem Wildursprungszeichen zu versehen.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 6

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Wildpret, das aus anderen deutschen Ländern nach Bayern verbracht wird, mit der Maßgabe, daß an Stelle der in Art. 2 vorgeschriebenen Wildursprungszeichen die des Herkunftslandes treten. Unzerwirktes Schalenwildpret, das kein Wildursprungszeichen trägt, hat der Erstempfänger unverzüglich mit dem in Art. 2 vorgeschriebenen Wildursprungszeichen zu versehen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Wildpret, das aus dem Ausland eingeführt wird. Unzerwirktes Schalenwildpret hat der Empfänger mit einem Wildursprungszeichen zu versehen, sobald es von der Zollbehörde für den Verkehr freigegeben wird.

Art. 7

(1) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer den Geboten oder Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

(2) Bei Verurteilung kann auf Einziehung des Wildprets oder des an seine Stelle getretenen Erlöses erkannt werden. Kann eine bestimmte Person nicht verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Art. 8

Die veterinärpolizeilichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Fleischschau bleiben unberührt.

Art. 9

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

Art. 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Begründung

I. Rechtslage

Der Verkehr und Handel mit erlegtem Wild war unter der Geltung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) zunächst durch die Wildhandelsordnung vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 494), dann durch die Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. I S. 259) in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1939 (RGBl. I S. 2269) reichseinheitlich geregelt. Daneben bestanden preisrechtliche Vorschriften (Preisauszeichnung, Höchstpreise), Bestimmungen über die öffentliche Bewirtschaftung von Wild sowie viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Der Verkehr und Handel mit lebendem Wild war, soweit er die Ein- und Ausfuhr betraf, in der Wildverkehrsordnung, im übrigen durch Verordnung vom 31. März 1942 (RGBl. I S. 158) geregelt.

Diese sämtlichen Bestimmungen sind zugleich mit dem Reichsjagdgesetz durch Gesetz Nr. 15 der Militärregierung — Deutschland, amerikanisches Kontrollgebiet (GVBl. S. 267/1948) mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in den Ländern der US-Besatzungszone aufgehoben worden.

Auf dem Gebiete des Jagdwesens hat der Bund nach Art. 75 Ziffer 3 unter den Voraussetzungen des Art. 72 des Grundgesetzes die Rahmengesetzgebungsbefugnis, von der er bisher nicht Gebrauch gemacht hat. Die dem Deutschen Bundestag zugeleitete Regierungsvorlage eines Bundesjagdgesetzes sieht Vorschriften, die von der Überwachung des Wildverkehrs handeln, nicht vor, überläßt demzufolge ihren Erlaß ohne einschränkende Rahmenbestimmungen den gemäß Art. 70 des Grundgesetzes für die Gesetzgebung zuständigen Ländern.

In den westdeutschen Ländern, in denen das Reichsjagdgesetz und die zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse keine Gültigkeit mehr haben, wurde der Verkehr mit Wild neu geregelt, und zwar

- a) in Hessen durch die Wildverkehrsordnung (WVO.) vom 21. November 1950 des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 239),
- b) in Württemberg-Baden durch Verordnung Nr. 657 über den Verkehr mit Wild (WVO.) vom 2. Januar 1951 des Landwirtschaftsministeriums (Amts- und Informationsblatt Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden S. 29),
- c) in Rheinland-Pfalz durch die Sechste Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Wildverkehrsordnung — WVO.) vom 17. Januar 1951 des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 12),
- d) in Württemberg-Hohenzollern durch Verordnung über den Verkehr und Handel mit Wild (Wildverkehrsordnung) vom 15. Februar 1951 des Staatsministeriums (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 29),
- e) in Baden durch Verordnung über den Verkehr und Handel mit erlegtem Wild (Wildverkehrsordnung — WVO.) vom 17. März 1951 des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung — Oberste Jagdbehörde (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 68).

Für die Regelung der Materie in Bayern sieht Art. 44 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 33) vor, daß die Veräußerung und der Versand von Wild und Wildpret durch Gesetz Beschränkungen unterworfen werden können. Wenn bei den seinerzeitigen Gesetzesberatungen die Fassung „Veräußerung und Versand von“ gewählt wurde, so sollte lediglich der Ausdruck „Verkehr mit“ vermieden, nicht jedoch der Inhalt des künftigen Gesetzes auf jenen engeren Rahmen beschränkt werden; im übrigen bindet diese Fassung den Gesetzgeber nicht, eine nach Sachlage gebotene umfassendere Regelung vorzunehmen.

II. Zweck und Dringlichkeit des Gesetzes

Zweck einer Regelung des Verkehrs mit Wild und Wildpret muß heute wie ehemals sein, die Wilderei und den Handel mit gewildertem Wild möglichst zu unterbinden, zum anderen aber auch die ordnungsgemäße und waidgerechte Jagdausübung durch die Jagdberechtigten, vornehmlich hinsichtlich der Einhaltung der Schonzeiten und Abschlußpläne (Art. 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Bayer. JG.) und der Beachtung der sachlichen Verbote (Art. 27 Bayer. JG.) sicherzustellen. Dabei sollen die Bestimmungen für den anständigen Jäger und Betriebsinhaber keine unnötigen Beschwerden und Härten im Sinne polizei-

staatlicher Praktiken mit sich bringen, müssen aber zur Erreichung des angestrebten Zweckes Handhaben für eine wirksame Durchführung von Kontrollen bieten und den Zugriff bei böswilligem und strafbarem Verhalten ermöglichen.

Im Hinblick auf den Wegfall des besatzungsrechtlichen Waffen- und Jagdausübungsverbot für deutsche Jäger und den Beginn der Schutzzeit für den Abschlußplan unterliegendes Schalenwild am 1. Juni ist angesichts ihrer Bedeutung für ein geordnetes Jagdwesen auch in Bayern eine landesrechtliche Regelung ohne Rücksicht auf den Inhalt eines künftigen Bundesjagdgesetzes notwendig und dringlich. Der beim Staatsministerium gebildete Jagdbeirat, dem Vertreter aller beteiligten Interessengruppen, hauptsächlich der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jäger angehören, hat aus diesen Gründen in seiner Sitzung am 29. Januar 1951 auf die Dringlichkeit besonders hingewiesen.

III. Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Regelung des Verkehrs mit erlegtem Wild. Die Regelung des Verkehrs mit lebendem Wild bleibt einem gesonderten Gesetz vorbehalten, sofern und soweit, vor allem zur Bekämpfung der Wilderei, im Interesse des Tierschutzes und zur Verhütung von Wildseuchen sich ein Bedürfnis ergibt. Der Entwurf enthält auch keine Überwachungs- und zollrechtlichen Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr von Wildpret, wie sie die Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 in §§ 35 mit 45 aufwies, da für deren Erlaß nach Art. 73 Ziffer 5 des Grundgesetzes die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Im Hinblick auf Art. 74 Ziffer 11 des Grundgesetzes und die abschließende Regelung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in §§ 55 ff. und 42 a GewO., die Bundesrecht geworden sind (Art. 125, 72 GG.), konnte auch das Verbot des Wander-, Straßen- und Hausierhandels mit Wildpret nicht in den Entwurf aufgenommen werden. Im übrigen bringt der Entwurf wesentliche Vereinfachungen gegenüber der früheren reichsrechtlichen Regelung.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kontrolle im gesamten Bundesgebiet war es zweckmäßig und notwendig, eine in den wesentlichen Punkten mit der Neuregelung in den obengenannten westdeutschen Ländern möglichst übereinstimmende Regelung zu treffen. Dabei konnten, da das Gesetz ein jagdliches Nebengesetz darstellt, die Begriffsbestimmungen des Hauptgesetzes, nämlich des Bayerischen Jagdgesetzes, ohne weitere Erläuterung oder Hinweise übernommen werden.

Kosten entstehen dem Land Bayern aus dem Gesetz und seinem Vollzug nicht.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in vier Abschnitte. Die drei ersten Abschnitte ordnen die Beschränkungen des Verkehrs mit Wildpret, und zwar: Abschnitt I die allgemeinen Beschränkungen, Abschnitt II die Wildursprungszeichen, Begleitscheine und Lieferscheine, Abschnitt III die Führung des Wildhandelsbuches. Die Schlußvorschriften in Abschnitt IV sehen neben den üblichen Bestimmungen über den Erlaß der Durchführungsvorschriften und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Art. 6 die Anwendung des Gesetzes grundsätzlich auch für Wildpret vor, das aus den anderen deutschen Ländern nach Bayern verbracht oder aus dem Ausland eingeführt wird. Art. 7 enthält die Strafvorschriften und die Rechtsgrundlage für die Einziehung des Wildprets oder des an seine Stelle getretenen Erlöses. Art. 8 bringt deklaratorisch zum Ausdruck, daß die veterinärpolizeilichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Fleischschau unberührt bleiben.

Von Einzelerläuterungen zum Gesetzentwurf kann insoweit abgesehen werden, als sie bereits in den im Entwurf beigegebenen Durchführungsvorschriften enthalten sind. Ergänzend wird noch bemerkt:

Zu Art. 1:

Hier werden ineinandergreifend die Fragen geregelt, durch wen Wildpret in Verkehr gebracht werden darf (Abs. 1), an wen es veräußert werden darf (Abs. 2) und von wem es bezogen werden darf (Abs. 3). Unter den Begriff „Wildpret“ (vgl. DV. zu Art. 1) fällt auch das sog. Kochwildpret (Kopf, Hals, Bug, Rippen und Bauchstücke); „fertig zubereitet“ sind Wildteile, die gekocht, gebraten, geräuchert, konserviert oder sonst zweckentsprechend hergerichtet sind. Der Begriff „in Verkehr bringen“ ist nicht eng auszulegen, soll also neben dem Überlassen und Veräußern auch schon das Feilbieten, Feilhalten, Ausstellen, Vermitteln und Versenden umfassen. „Selbstverbraucher“ sind Personen, die das Wildpret im eigenen Haushalt verbrauchen.

Zu Art. 2:

Während die allgemeinen Beschränkungen des Art. 1 sich auf Wildpret jeglicher Art beziehen, befassen sich Art. 2 und 3 ausschließlich mit Schalenwildpret, also mit erlegtem Rot-, Dam-, Stein-, Muffel-, Gams-, Reh- und Schwarzwild.

Die Verwendung von Wildursprungszeichen bei Schwarzwild ist zur Bekämpfung der Wilderei nicht weniger dringend geboten wie bei dem übrigen Schalenwild; die notwendige intensive Bekämpfung des Schwarzwildes wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Regelung entspricht insoweit auch derjenigen sämtlicher Länder der britischen Besatzungszone, in denen noch die Wildverkehrsordnung von 1936 gilt, vor allem aber auch der eingangs unter Ziffer I erwähnten Neuregelung sämtlicher süddeutscher Länder, ausgenommen Württemberg-Hohenzollern.

An die Stelle der mit viel Schreiarbeit verbundenen früheren Wildursprungsscheine, die durch Beschädigung oder Verschmutzung häufig unbrauchbar wurden, tritt ein Wildursprungszeichen in Gestalt einer einfachsten zu handhabenden Metallplombe. Da nur Berechtigte dieses Wildursprungszeichen erhalten, scheidet gewildertes Schalenwild aus dem Verkehr aus; die Herkunft des gezeichneten Wildprets ist jederzeit feststellbar.

Das Wildursprungszeichen ist als öffentliche Urkunde (§ 267 StGB.) zu werten. Unter „überlassen“ ist jede Übergabe zu Eigentum oder Besitz zu verstehen; für den „Erwerb“ ist es gleichgültig, ob er entgeltlich oder unentgeltlich, zur Weiterveräußerung oder zum Selbstverbrauch erfolgt.

Die Mitnahme von ungezeichnetem, unzerwirkttem Schalenwildpret aus dem Jagdrevier während der Jagdzeit durch den Jagdberechtigten ist als zu weitgehende Sonderberechtigung nicht mehr gestattet; andererseits wurde zur Vermeidung nicht unbedingt notwendiger Erschwerungen darauf verzichtet, etwa schon unmittelbar nach der Erlegung die Anbringung des Wildursprungszeichens vorzuschreiben.

Zu Abs. 2 wird auf Art. 6 verwiesen.

Zu Art. 5:

Zur lückenlosen Erfassung des erlegten Schalenwildes wird in Abs. 1 ausnahmslos die Anbringung des Wildursprungszeichens vor dem Zerwirken gefordert. Das in Satz 2 neu aufgenommene Verbot der Entfernung des Wildursprungszeichens vor der Verarbeitung der Decke oder Schwarte dient der zeitlichen Ausdehnung der Kontrollmöglichkeit und damit der Abstellung früher weit verbreiteter Mißstände.

Zu Art. 4:

Die in Abs. 1 genannten Betriebe sind buchführungspflichtig, ohne daß es auf die Art des zum Verbrauch oder Verkauf gelangenden Wildprets ankommt; eintragungspflichtig dagegen ist lediglich der Erwerb und die Verwendung von Schalenwildpret, und zwar in jedem Einzelfall und innerhalb von 24 Stunden nach Empfang oder Verwendung. Als verantwortlich für die Führung des Wildhandelsbuches, gleichfalls einer Privaturkunde (§ 267 StGB.), und die ordnungsmäßigen Eintragungen ist der Betriebsinhaber herausgestellt. Abs. 2 umgrenzt den Kreis der Prüfungsberechtigten, denen zur einwandfreien Vornahme der Prüfung neben dem Wildhandelsbuch auch die einschlägigen Papiere vorzulegen sind und zum Vergleich mit den Eintragungen der Zugang zu den Wildpretbeständen offenstehen muß.

Zu Art. 5:

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht können unter Umständen auch unter dem Gesichtspunkte der §§ 257, 259 StGB. als Begünstigung oder Sachhehlerei strafbar sein. Die in Satz 2 geforderte Zustimmung der unteren Jagdbehörde soll dieser die Möglichkeit der Klärung des Falles geben.

Zu Art. 6:

Eine befriedigende Überwachung des Verkehrs mit inländischem Wildpret hat zur Voraussetzung, daß auch das nicht im Lande Bayern erlegte Wild den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen wird. Dabei wird zwischen dem aus anderen deutschen Ländern nach Bayern verbrachten (Abs. 1) und dem aus dem Ausland eingeführten (Abs. 2) Wildpret unterschieden. Schalenwildpret muß baldmöglichst mit Wildursprungszeichen versehen werden, im ersten Falle nach Empfang, sofern es nicht bereits das in diesen Ländern vorgeschriebene Wildursprungszeichen trägt, in letzterem Falle bei der Freigabe durch die Zollbehörde. Verantwortlich ist der Empfänger oder der Einführende; eine Mitwirkung oder Überwachung durch die Zollstelle ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Art. 7:

Wenn auch die Strafbarkeit von Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Wild bereits in Art. 52 Abs. 2 Ziffer 18 in Verbindung mit Art. 44 Bayer. JG. ausgesprochen wurde, so erschien es zum mindesten unschädlich, die Strafdrohung zu wiederholen und dadurch das Gesetz in sich vollkommen zu gestalten, schließlich aber auch zweckmäßig, um Zweifeln, ob Art. 52 im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 44 auch den Verkehr mit Wildpret einbezieht, vorzubeugen. Im übrigen ist beabsichtigt, bei künftiger Änderung oder Neufassung des Bayerischen Jagdgesetzes Ziffer 18 in Art. 52 Abs. 2 zu streichen.

Die Zu widerhandlungen gegen die Gebote und Verbote des Gesetzes sind Übertretungen (StGB. § 1 Abs. 3), sofern sie nicht zugleich einen anderen Straftatbestand verwirklichen.

Die Einziehung nach Abs. 2 steht im Falle der Verurteilung im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes; da

sie nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßnahme bedeutet, ist rechtsunerheblich, ob das Wildpret dem Täter oder einem Dritten gehört. Satz 2 läßt die Einziehung im sog. objektiven Verfahren nach §§ 450 ff. StPO. zu. Die Sicherstellung oder Beschiagnahme regelt sich bei Verdacht einer Zu widerhandlung nach §§ 94 ff. StPO.

Zu Art. 8:

Hierher zählen insbesondere das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) und das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen.

Zu Art. 9:

Die Bestimmung stützt sich auf Art. 55 Ziffer 2 der bayerischen Verfassung.

*

Entwurf der Durchführungsvorschriften

Zu Art. 1

(1) Wildpret im Sinne des Gesetzes sind die erlegten, zum menschlichen Genuß bestimmten jagdbaren Tiere in unzerwirkttem oder zerwirkttem Zustande. Als erlegt gelten auch die durch Überfahren, Reißen oder auf sonstige Weise verendeten Tiere.

(2) Zum Wildpret im Sinne des Gesetzes gehören nicht die zum Genuß fertig zubereiteten Wildteile.

(3) Betriebe im Sinne des Abs. 1 des Gesetzes sind Wildhandlungen, Fleischereien, Gaststätten, Kantinen, Krankenanstalten, Erholungsheime und ähnliche Unternehmen.

Zu Art. 2

(1) Das Wildursprungszeichen besteht aus einem etwa 70 mm langen und 8 mm breiten Metallband mit einer Verschlusskappe

- a) in grüner Farbe für das in den Jagdzeiten erlegte Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild,
- b) in schwarzer Farbe für Schwarzwild,
- c) in roter Farbe für das in der Schonzeit erlegte Schalenwild,
- d) in gelber Farbe für das aus dem Ausland eingeführte Wildpret.

Auf der Verschlusskappe ist die Landesbezeichnung Bayern, auf dem Metallband eine laufende Nummer eingepreßt; die grünen Wildursprungszeichen tragen zusätzlich die Bezeichnung des Jagdjahres.

(2) Das Wildursprungszeichen ist am Hals des Wildes durch einen unversehrten Hautstreifen zu ziehen; der am einen Ende des Metallbandes befindliche Stift ist in die am anderen Ende befindliche Verschlusskappe so tief einzudrücken, daß der Verschluss unlösbar wird.

(3) Die Wildursprungszeichen werden durch die oberste Jagdbehörde beschafft. Die grünen und schwarzen Wildursprungszeichen werden von den unteren Jagdbehörden in jedem Jagdjahr in einer dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl, die roten Wildursprungszeichen von der den Abschluß anordnenden oder bewilligenden Jagdbehörde an die Revierinhaber ausgegeben. Die zur Anbringung eines Wildursprungszeichens nach Art. 5 und 6 Abs. 1 des Gesetzes verpflichteten Personen erhalten das jeweils entsprechende Wildursprungszeichen auf Anforderung von der unteren Jagdbehörde. Die gelben Wildursprungszeichen werden auf Anforderung von der obersten Jagdbehörde an den zur Anbringung nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes verpflichteten Empfänger ausgegeben.

(4) Für Staatsjagdreviere werden die Wildursprungszeichen in gleicher Weise durch die Regierungsforstämter an die Forstämter zum Eigenverbrauch oder zur Abgabe an die Jagdpächter ausgegeben, die roten Wildursprungszeichen durch die Regierungsforstämter unmittelbar.

(5) Im Falle der §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung erhält die sicherstellende oder beschlagnahmende Stelle die Wildursprungszeichen auf Anforderung von der unteren Jagdbehörde.

(6) Sämtliche Dienststellen haben über die Ausgabe von Wildursprungszeichen Nummernlisten zu führen und ausgenommen den Fall des Abs. 5 den Selbstkostenpreis, bei gelben Wildursprungszeichen mindestens den Betrag von 1.— DM je Stück zu berechnen.

(7) Wildursprungszeichen, die den Vorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen oder unvorschriftsmäßig angebracht sind, sind ungültig; gleiches gilt für Wildursprungszeichen mit beschädigter Verschlusskappe oder geflicktem Metallband. Wildpret mit ungültigem Wildursprungszeichen ist wie Wildpret ohne Wildursprungszeichen zu behandeln.

Zu Art. 3

(1) Dem Zerwirken im Sinne des Abs. 1 des Gesetzes ist das Schlagen aus der Decke und das Abschwarten gleichzuachten.

(2) Begleitscheine und Lieferscheine nach Abs. 2 des Gesetzes sind nach dem Muster der Anlage 1 und 2 auszustellen. Für Wildpretabgaben aus staatlichen Verwaltungsjagden gelten als Begleitscheine die in der Staatsforstverwaltung verwendeten Abgabescheine oder Kleinzahlungsquittungen.

Zu Art. 4

(1) Das Wildhandelsbuch ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen; es muß dauerhaft gebunden und mit laufenden, von der unteren Jagdbehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Bei unzerwirktem Schalenwildpret ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwildpret jede Lieferung unter einer laufenden Nummer einzutragen; Nicht-Schalenwildpret bedarf der Eintragung nicht. Sämtliche Eintragungen müssen mit Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden; sie dürfen weder radiert noch unleserlich gemacht sein.

(2) Das Wildhandelsbuch ist zum 31. März jeden Jahres so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen für das abgelaufene Jagdjahr nicht mehr vorgenommen werden können.

(3) Jede amtliche Nachprüfung ist vom Prüfer im Wildhandelsbuch kenntlich zu machen.

Anlage 1

Größe DIN A 6

Begleitschein für zerwirktes Schalenwildpret

(Ausstellen vom Revierinhaber, sofern er zur Führung eines Wildhandelsbuches nicht verpflichtet ist)

....., den 19.....

(Name und Anschrift des Revierinhabers)

Beiliegendes Wildpret (Schlegel, Rücken, Bug, Hals usw.)

stammt von der — dem auf meinem Jagdrevier erlegten und unter Abschlußliste Nr. eingetragenen

..... (Wildart, Geschlecht)

..... (Unterschrift des Revierinhabers)

Anlage 2

Größe DIN A 6

Lieferschein für zerwirktes Schalenwildpret

(Ausstellen von Personen, die zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet sind)

....., den 19.....

(Name und Anschrift des Lieferanten)

Beiliegendes Wildpret (Wildart, Geschlecht)

..... (Schlegel, Rücken, Bug, Hals usw.)

habe ich heute an (Name und Anschrift des Empfängers)

geliefert. (Unterschrift des Lieferanten oder seines Beauftragten)

Anlage 3

Wildhandelsbuch

für

in

Das Buch umfaßt Seiten.

B e s t ä t i g u n g

Hiermit wird bestätigt, daß dieses Wildhandelsbuch Seiten umfaßt, die mit laufenden Zahlen von 1 mit, mit Worten eins mit versehen sind.

....., den 19.....

..... (Untere Jagdbehörde)

(Siegel)

Gebühr:

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs	Bezeichnung des Wildprets (Wildart, Geschlecht; bei Schlegel und Rücken nach Stückzahl)	Name und Anschrift des Lieferanten oder Versenders; Vermerk über Begleitpapiere, Begleit- oder Lieferscheine
1	2	3	4

Farbe und Nummer des Wildursprungszeichens	a) im eigenen Betrieb verbraucht oder zerwirkt an Selbstverbraucher abgegeben b) unzerwirkt abgegeben c) zerwirkt an Wiederverkäufer abgegeben (in den Fällen b und c: Name und Anschrift des Erwerbers)	Bemerkungen			
			5	6	7